

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 Sondergebiet „Photovoltaikanlage Walkenstetten 1“

Der Marktgemeinderat hat am 24. Juli 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 Sondergebiet „Photovoltaikanlage Walkenstetten 1“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich süd-östlich von Walkenstetten und umfasst das Grundstück mit der FlNr. 2601 Gem. Zeitkofen. Der Geltungsbereich ist auch aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Das Büro MKS ARCHITEKTEN – INGENIEURE GmbH aus Ascha hat den Planentwurf ausgearbeitet. Der Planentwurf inklusive dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 27. November 2018 wurde vom Marktgemeinderat am 27. November 2018 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 28. Dezember 2018 bis 01. Februar 2019

im Rathaus des Marktes Schierling, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag – Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Während der Auslegungsfrist kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden, sowie Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht (Teil der Begründung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27. November 2018)
- Vorhaben- und Erschließungsplan (im vorhabenbezogenen Bebauungsplan- und Grünordnungsplan integriert)
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- die eingegangenen Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1, sowie § 3 Abs. 1 BauGB (siehe auch nachfolgend)

Schutzgut: Art der vorhandenen Information:

Schutzgut Mensch – Bürger aus Walkenstetten erkundigte sich wegen einer möglichen Schafhaltung.

Schutzgut Mensch / Landschaft / Landschaftsbild – Bürger aus Walkenstetten fragten wie hoch die Bepflanzung sein muss und ob es passieren kann, dass die Deutsche Bahn AG alle Sträucher entfernt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Boden – LRA Regensburg, Natur- und Umweltschutz ging auf das geplante artenreiche Extensivgrünland ein, mit dem Hinweis, dass der Oberboden hier zu nährstoffreich ist.

Schutzgut Mensch / Landschaft / Landschaftsbild – LRA Regensburg, Bauleitplanung schlug vor, die Darstellung der Modulreihen genauer festzulegen und verwies auf die Auslösung von Abstandsflächen bei einer Einfriedung von 2,25 Meter.

Schutzgut Fläche / Tiere und Pflanzen – LRA Regensburg, Bauleitplanung stellte fest, dass die relative Grundflächenzahl festgelegt werden muss, die Fläche der Nebenanlagen zu beschränken ist und die Ausgleichsflächen besser definiert sein müssen.

Schutzgut Boden / Wasser – LRA Regensburg, Wasser- und Bodenschutzrecht gab Anregungen wegen dem Niederschlagswasser und einem möglichen Bodenaustausch.

Schutzgut Wasser – Wasserwirtschaftsamt Regensburg stellte fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung wie im Entwurf vorgesehen, auch ausgeführt werden muss.

Schutzgut Fläche / Boden – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwies darauf, dass neben dem Rückbau der Photovoltaikanlage nach der Nutzung auch die Ausgleichsflächen zurückgebaut werden sollten, um wieder genügend Ackerflächen zu schaffen.

Schutzgut Kulturgüter / Denkmal – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege verwies auf die Meldepflicht bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Abwägung und der Begründung mit dem Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Schierling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht kann ab 28. Dezember 2018 auch auf der Homepage des Marktes unter www.schierling.de eingesehen werden.

Schierling, 17. Dezember 2018
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 17. Dezember 2018
Abgenommen am:



Walkenstetten

Anlage 1		M: 1:5.000
MARKT SCHIERLING		
Rathausplatz 1 84069 Schierling Tel.: 09451/9302-0 Fax: 09451/3454		
Erstellt von: Reiner Daller		Datumssetzung: 17.12.2018
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		

